

# „Zu Land, zu Wasser und in der Luft – Wagnis, Risiko und Sicherheit bei Outdooraktivitäten in der Schule“

Hans-Joachim Wachter Unfallkasse Baden-Württemberg

Klettern an künstlichen Kletterwänden, im Fels oder in Hochseilgärten, Mountainbiking und Hochgebirgswanderungen, Kanufahrten, Segeltörns, Canyoning- oder Raftingtouren auf dem Wasser – solche oder ähnliche Outdooraktivitäten liegen im Trend und gewinnen in Schulen nicht nur bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen, sondern auch im Rahmen des Schulsports zunehmend an Bedeutung.

Sichtbares Zeichen dieser Entwicklung ist die rasant steigende Anzahl von Anfragen durch Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer aber auch Elternvertretungen und Sachkostenträgern bei der Unfallkasse Baden-Württemberg hinsichtlich des gesetzlichen Versicherungsschutzes und eventuell erforderlicher sicherheitsrelevanter Rahmenbedingungen bei Outdoorveranstaltungen.

## 1 PÄDAGOGISCHER SPAGAT ZWISCHEN WAGNIS, RISIKO, NUTZEN UND SICHERHEIT

Erfahrungen und Studien aus der Erlebnispädagogik belegen, dass Outdooraktivitäten bei entsprechender Anleitung die Motorik, Wahrnehmungsfähigkeit und Sozialkompetenz der Aktiven fördern können.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Sicherheit und Gesundheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht gefährdet wird. Wagnissituationen, die

bei der Durchführung von Outdooraktivitäten beabsichtigt sind oder sogar bewusst gesucht werden, müssen deshalb vorhersehbar und kalkulierbar sein. Unberechenbare Gefährdungen für die Gesundheit der Aktiven müssen im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Das Sicherheitsgefühl von Schülerinnen und Schülern und das subjektiv empfundene Risiko können in Wagnissituationen individuell sehr unterschiedlich sein. Das Verhältnis von persönlichen Kompetenzen, Anliegen und Bedürfnissen einerseits und äußeren Anforderungen und Einflüssen andererseits ist dabei das Maß für die individuelle Sicherheit. Aus diesem Sicherheitsverständnis heraus ergibt sich die Notwendigkeit, Outdoorangebote an die individuellen Bedürfnisse und Voraussetzungen der Beteiligten anzupassen, sie entsprechend differenziert zu planen und durchzuführen.

Um Outdoorsport in den Schulen sinnvoll einzusetzen, sind grundsätzliche pädagogische und didaktische Überlegungen erforderlich. So sollte beispielsweise die Nutzung von Hochseilgärten im Schulsport nicht nur ein isoliertes Angebot mit „Event-Charakter“ darstellen, sondern vielmehr als Bestandteil oder Höhepunkt einer mittel- oder langfristig ausgerichteten Unterrichtsplanung angelegt sein.

Legt man den Schwerpunkt der pädagogischen Arbeit beim Outdoorsport auf die Entwicklung von Sozialkompetenz und eigenverantwortlichem Handeln, so sollten einige pädagogische Prinzipien beachtet werden:

- Die Auswahl der Outdooraktivitäten sollte vor dem Hintergrund der Übertragbarkeit auf Alltags- und Lebenssituationen getroffen werden.
- Die Entscheidungsfreiheit und Zwanglosigkeit für alle Schülerinnen und Schüler muss jederzeit sichergestellt werden.
- Es sollten Sportarten ausgewählt werden, die von allen zu bewältigen sind.

- Gruppendynamik sollte gefördert, Gruppendruck vermieden werden.
- Die Eigenverantwortlichkeit der Beteiligten sollte gefördert und gefordert werden.
- Das Verantwortungsbewusstsein gegenüber anderen Beteiligten sollte gefördert werden.

## 2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

### 2.1 Versicherungsschutz durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung

Für Schülerinnen und Schüler von allgemein- oder berufsbildenden Schulen besteht auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches VII (§ 2, Abs. 1, Nr. 8 b SGB VII) ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Unfallversichert sind sämtliche Tätigkeiten, die im rechtlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule liegen. Dies schließt die Teilnahme am Unterricht und an unmittelbar vor bzw. nach dem Unterricht von der Schule bzw. im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen genauso ein, wie Aktivitäten während der Pause oder bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen. Der Versicherungsschutz beinhaltet gesetzlich festgelegte Leistungen für entstandene Körperschäden infolge eines Schulunfalls oder einer Berufskrankheit (vgl. K: u. U. 1998 Nr. 18, S. 308 und K. u. U. 1995, Nr. 18, S. 554)

#### 2.1.1 Haftung und Haftungsprivileg

Im Falle eines Schülerunfalls oder einer Berufskrankheit besteht seitens der betroffenen Schüler/-innen ein Leistungsanspruch gegenüber dem zuständigen Unfallversicherer. Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherungen in Baden-Württemberg ist die Unfallkasse Baden-Württemberg.

Der Leistungsanspruch gegenüber dem Unfallversicherungsträger schließt gleichzeitig alle anderen gesetzlichen



Ansprüche auf Ersatz des entstandenen Körperschadens aus. Dies bedeutet, dass der verletzte Schüler/-in keine Ansprüche gegenüber Mitschülern/-innen, Lehrkräften, Schulleitungen, Schulträgern oder Schulhoheitsträgern geltend machen kann (Ausnahme: der Schädiger handelt vorsätzlich). Man spricht in diesem Zusammenhang vom sogenannten Haftungsprivileg (Haftungsfreistellung).

Von diesem Haftungsprivileg unangestastet bleibt jedoch das Recht des Unfallversicherungsträgers und des Dienstherrn, den Ersatz seiner geleisteten Aufwendungen dann zu verlangen (Regressanspruch), wenn der Lehrer/-in vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Pflichten gegenüber dem anvertrauten Kind vernachlässigt hat.

Unbelassen bleiben weiter strafrechtliche oder disziplinarische Konsequenzen eines eventuellen Fehlverhaltens.

### 3 VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN VERSICHERUNGSSCHUTZ BEIM OUTDOORSPORT IN DER SCHULE

#### 3.1 Organisatorische Voraussetzungen

Outdooraktivitäten einer Schule fallen dann unter den gesetzlichen Unfallschutz, wenn:

- es sich um eine lehrplangemäße Schulveranstaltung handelt (z.B. Kletter- oder Kanusport im Rahmen des regulären Schulsportunterrichtes),
- eine schulrechtliche Regelung vorliegt (z.B. Regelung spezieller Sachverhalte durch den Schulhoheitsträger) oder
- die Schulleitung eine entsprechende Entscheidung getroffen hat (z.B. Genehmigung des Besuchs eines Hochseilgartens im Rahmen einer Klassenfahrt, eines Aktionstages oder Schullandheimaufenthalts).

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass es sich bei den Outdooraktivitäten um von der Schule veranlasste Maßnahmen handelt, d.h. die Schule muss für die äußeren Bedingungen, die inhaltliche Gestaltung, die Leitung und Aufsicht verantwortlich sein. Die bloße Bereitstellung von entsprechenden Einrichtungen (z.B. einer

schuleigenen Kletteranlage) oder die Anwesenheit von Lehrkräften reicht nicht aus, um den Versicherungsschutz zu begründen.

Sofern Outdooraktivitäten mit Schülern im Rahmen von außerunterrichtlichen Veranstaltungen (z.B. bei Wanderungen, Ausflügen, Schullandheimaufenthalten) vorgesehen sind, ist vorab die Genehmigung der Schulleitung erforderlich. Darüber hinaus wird dringend empfohlen, die Eltern umfassend über das Vorhaben zu informieren und auch persönliche Informationen über die Schüler wie Medikamentenversorgung, Allergien, Krankheiten usw. einzuholen.

#### 3.2 PERSONELLE VORAUSSETZUNGEN

##### 3.2.1 Voraussetzungen bei Schülerinnen und Schülern

Alle Outdooraktivitäten weisen ein spezielles Anforderungsprofil hinsichtlich möglicher bzw. auftretender physischer und psychischer Belastungen



auf. Je nach geplanter Aktivität sind die Aktiven bei der Teilnahme bestimmten körperlichen und mentalen Belastungen ausgesetzt. Informationen zu eventuellen körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen oder Einschränkungen bei Schülerinnen und Schülern (z.B. Verletzungen, Asthma, Höhen- oder Platzangst) müssen vor Beginn der Veranstaltungen von den Verantwortlichen eingeholt werden. Schülerinnen und Schüler sowie Eltern sind über die geplanten Aktivitäten und damit verbundenen Anforderungen frühzeitig zu informieren.

##### 3.2.2 Qualifikation, Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Lehrkraft

Grundsätzlich bestehen gegen die Durchführung von Outdooraktivitäten in der Schule seitens der Unfallversicherungsträger keine Einwände. Voraussetzung ist jedoch, dass der Übungsbetrieb die notwendigen sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllt und unter der Aufsicht und Leitung von erfahrenen bzw. ausgebildeten Personen steht.

Outdoorsport erfordert eine intensive Vorbereitung durch die unterrichtenden Lehrkräfte, da sich die Rahmenbedingungen hierfür (z.B. unbekannte Anforderungen, Ablenkung durch ungewohnte Umgebung, Unübersichtlichkeit des Geländes, erschwerte Kommunikation) in der Regel von denen des normalen Schulalltags deutlich unterscheiden.

Outdoorsport in der Schule stellt an die Lehrkräfte bezüglich der Sorgfalts- und Aufsichtspflicht dann erhöhte Anforderungen, wenn z.B.

- Kenntnisse über Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schüler/-innen in den geplanten Sportarten noch nicht vorhanden sind,
- Einsteiger-, Anfänger- oder heterogene Gruppen unterrichtet werden,
- mit unbekanntem, ungewohnten Gegebenheiten und Situationen oder potentiellen Risiken zu rechnen ist.

Besondere Bedeutung kommt der präventiven Aufsichtsführung zu. Hierunter ist das umsichtige und vorausschauende

de Handeln der Lehrkräfte zu verstehen. Zu den wichtigsten Aufgaben der Lehrkraft gehört es, sich im Vorfeld einer Aktivität Gedanken über mögliche Problembereiche und Gefahrenquellen zu machen. Die speziellen räumlichen, zeitlichen oder verhaltensbedingten Gegebenheiten sind maßgeblich.

Die Frage, welche Qualifikation eine Lehrkraft nachweisen muss, um mit Schülerinnen und Schülern eine bestimmte Sportart oder Aktivität ausüben zu können, hängt von der jeweiligen Outdooraktivität, der getroffenen Aufgabenverteilung (führt die Lehrkraft die Aktivität allein verantwortlich oder mit Unterstützung eines externen Partners durch), den jeweils erforderlichen fachlichen Kenntnissen, den organisatorischen Rahmenbedingungen und den potentiellen Risiken ab.

Sofern eine Lehrkraft Outdoorsport (z. B. Klettern an Toprope-Wänden, Kanufahrten auf Bächen oder Seen, Trekkingtouren im Hochgebirge) allein verantwortlich durchführen möchte, ist eine entsprechende fachliche Qualifikation unerlässliche Voraussetzung. Die Art und der Umfang einer erforderlichen Mindestqualifikation ist für bestimmte Outdoorsportarten (z.B. Klettern an künstlichen Kletteranlagen oder natürlichem Fels, Skifahren und Snowboarden) durch die Schulhoheitsbehörde vorgegeben. Für andere Aktivitäten (Kanusport, Mountainbiking, Hochseilgärten usw.) werden Mindeststandards für die Aus- und Fortbildung durch Sportfachverbände oder andere fachliche Institutionen vorgegeben.

Aber auch wenn fachkundiges Personal eines externen Anbieters (z.B. kommerzielle Seilgartenbetreiber) die Lerngruppe übernimmt, ist die Lehrkraft im schulrechtlichen Sinne verantwortlich. Sie hat sich in der Vorbereitung über die örtlichen Gegebenheiten, den organisatorischen und inhaltlichen Ablauf, die Qualifikation des betreuenden Personals und die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen und -verfahren zu informieren. Des Weiteren sind für die inhaltliche Umsetzung und Organisation folgende Fragestellungen wichtig:

- Welche Zielsetzung unterstützt die einzelne Outdooraktivität?
- Wie viele Schülerinnen und Schüler können gleichzeitig oder parallel beschäftigt werden?
- Wie liegen die Verhältnisse zwi-



schen Aktivität und passiver Teilnahme?

- Wie sind die Verantwortlichkeiten für die Art und den Umfang notwendiger Sicherheitsmaßnahmen verteilt.

Sofern eine Lehrkraft in sicherheitsrelevante Aufgaben eingebunden wird, muss sichergestellt sein, dass sie eine entsprechende Einweisung von geschultem Personal erhält und diese Aufgaben auch erfüllen kann. Sie muss insbesondere die kontinuierliche Aufsicht über ihre Lerngruppe übernehmen und den Prozess und das Fachpersonal unterstützen, z.B. durch organisatorische und disziplinarische Maßnahmen. Dies bedeutet, dass sich die verantwortliche Lehrkraft während der Veranstaltung ständig bei der Gruppe aufhält, um regulierend eingreifen zu können, auch wenn nicht erwartet wird, dass die Lehrkraft jede Aufgabe oder Übungsform selbst durchführt.

### 3.2.3 Auswahl eines externen Anbieters

Bei der Nutzung externer Einrichtungen (z.B. kommerzieller Kletteranlagen, Hochseilgärten) oder der Verpflichtung externer Anbieter/Fachpersonal hat die verantwortliche Lehrkraft im Vorfeld zu überprüfen, ob die zu nutzende Einrich-

tung den gängigen Standards und Normen entspricht und, ob bzw. welche Qualifikation das betreuende Personal besitzt.

Betreiber von Hochseilgärten beispielsweise sind für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit ihrer Anlage verantwortlich und haftbar. Im Vorfeld einer geplanten Maßnahme sollte sich die verantwortliche Lehrkraft vom Betreiber eines ausgewählten Hochseilgartens bestätigen lassen, dass die Anlage nach aktuellen Standards und Normen (z.B. ERCA – European Ropes Course Association) gebaut und betrieben wird sowie regelmäßig sicherheitstechnische Prüfungen durchgeführt und dokumentiert werden. Außerdem ist mit dem Betreiber klar zu regeln, welche Qualifikation des Fachpersonals vorliegt und welches Personal welche Art der Verantwortung zu welchem Zeitpunkt wahrnimmt.

Bestehen seitens der verantwortlichen Lehrkraft nach Einholen solcher grundsätzlicher Informationen Zweifel an der Seriosität eines Anbieters, die nicht ausgeräumt werden können, sollte man das Angebot ablehnen und sich um Alternativen bemühen.